



**Informationen zur Allgemeinverfügung
betreffend die Beschränkung der sozialen Kontakte**

Information/Anweisung für Verkaufsstellen des Einzelhandels

Verkaufsstellen des Einzelhandels sind geschlossen zu halten.

Hiervon ausgenommen sind:

1. Einzelhandelsgeschäfte für Lebensmittel, Getränkemärkte und Wochenmärkte
 2. Abhol- und Lieferdienste
 3. Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien
 4. Tankstellen
 5. Banken und Sparkassen
 6. Poststellen
 7. Frisöre, Reinigungen, Waschsalons
 8. Zeitungsverkauf
 9. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
 10. der Großhandel
 11. Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich
- Soweit gemischt tätige Verkaufsstellen des Einzelhandels Lebensmittel, Baufachartikel, Gartenbauartikel oder Drogerieartikel verkaufen, unterliegen diese Bereiche **(d. h. die Öffnung für den Publikumsverkehr ist nur für die genannten Ausnahmesortimente erlaubt. Produkte, die nicht unter die genannten Ausnahmesortimente fallen, sind abzudecken bzw. durch die Absperrungen abzutrennen und im Kassensystem, sofern möglich, zu blockieren)** nicht der Schließungsanordnung und können geöffnet bleiben.
 - Sofern Verkaufsstellen des Einzelhandels einen Abholservice einrichten, wird dieser von der Ausnahme für Abholdienste gedeckt und ist möglich. Hierbei sind die unter dem Punkt Hygienemaßnahmen aufgestellten Regelungen zu beachten.
 - Optiker/Hörgeräteakustiker gehören zum Bereich der Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich. Bei gleichzeitigem Verkauf von Schmuck, Uhren etc. sind die Bereiche voneinander zu trennen. Die Verkaufsbereiche für Schmuck, Uhren etc. sind zu schließen. Für den Bereich Optik/Hörgeräte ist möglichst ein terminlicher Einzelservice einzurichten.

Bitte wenden!

- Kosmetiker (die nicht unter das Handwerk fallen), Nagelstudios, Tätowierer und ähnliche Einrichtungen sind keine Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich und daher zu schließen.
- Freiwillige Tätigkeiten zur Versorgung von Mitmenschen sind als Lieferdienst vom Verbot ausgenommen.

Ahnung von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung

Ein Verstoß gegen die Allgemeinverfügungen stellt eine Straftat dar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden. Schließungen von Betrieben, die der Allgemeinverfügung unterliegen, werden notfalls in Anwendung von Zwangsmaßnahmen durchgesetzt.

Hygieneregeln:

Es gilt, eine Ausbreitung der Ansteckung mit dem Corona-Virus soweit irgend möglich zu verhindern und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Hierzu ist bezüglich der Beschränkung der sozialen Kontakte insbesondere zu beachten:

- Es ist ein Mindestabstand von möglichst 2 m zwischen Personen einzuhalten.
- Bei Abholdiensten hat der Dienstleister sicherzustellen, dass es zu keiner Ansammlung von Kundschaft kommt. Kundschaft hat hier den Mindestabstand von mindestens 2 Metern zueinander und zum Personal einzuhalten. Der Abholdienst ist so zu gestalten, dass ein Zutritt zu den Geschäftsräumen durch Kundschaft möglichst nicht erfolgt.
- Bei Lieferdiensten ist der Lieferservice möglichst ohne direkten Kontakt zwischen Lieferant und Kundschaft zu gestalten. Auf den Mindestabstand von 2 Metern ist auch hier zu achten.
- Im Übrigen sind folgende allgemeinen Hygienemaßnahmen zu beachten:
 1. Abstand halten beim Husten und Niesen, dabei Armbeuge vor Mund und Nase halten.
 2. Hände regelmäßig mit Wasser und Seife waschen.
 3. Berührungen von Augen, Nase und Mund vermeiden.
 4. Vermeiden Sie den Kontakt zu offensichtlich erkrankten Personen.
 5. Verzichten Sie auf das Händeschütteln zur Begrüßung und Verabschiedung.